



## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 08.11.2024

---

Beginn: 18:30  
Ende: 20:55  
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

---

### **Anwesend:**

#### 1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

anwesend ab TOP 5

Beer, Johann

abwesend bei TOP 2 und 3 Ö

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

abwesend bei TOP 1 NÖ

Schäller, Simone

#### Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

#### Schriftführer/in

Lehr, Eva

#### Verwaltung

Helmreich, Carolin

Schrenk, Michael

### **Abwesend:**

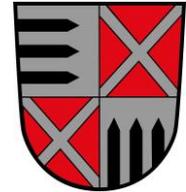
#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Reuter, Jochen

### **Weitere Anwesende:**

Constantin Rühl



Tagesordnung:

## **Öffentliche Sitzung:**

- TOP 1 Städtebauförderung
- TOP 1.1 Städtebauförderung, Jahresantrag 2025
- TOP 1.2 Städtebauförderung, Kommunales Förderprogramm und Gestaltungsrichtlinie Dürrwangen "Ortskern Dürrwangen"
- TOP 1.3 Städtebauförderung, Hauptstr. 40/42 weitere Nutzung
- TOP 1.4 Städtebauförderung, Modernisierungsgutachten Torturm + Torhaus
- TOP 1.5 Städtebauförderung, Einzelmaßnahme "Rollatorbahnen", Streckenführung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.10.2024
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Haslach, Dorfstr. 7, Aufstockung bestehendes Wohnhaus und Ausbau Dachgeschoss
- TOP 3.2 Dürrwangen, Wiesenhofweg 6, Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage
- TOP 3.3 Dürrwangen, Lerchenbuck 1, Nutzungsänderung der Büroräume zur Wohnung
- TOP 4 Beschlussfassung der Satzung über die Grundsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) des Marktes Dürrwangen auf den 01.01.2025
- TOP 5 Abwasseranlage - Anschluss Ortsteil Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen - zukünftiges Entwässerungskonzept - Förderantrag und Einleitgenehmigung
- TOP 6 Feuerwehrbedarfsplan - Sachstand und weiteres Vorgehen
- TOP 7 Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft
- TOP 7.1 Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft - hier: Auflösungsbeschluss
- TOP 7.2 Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft - hier: Zustimmung Geldübertrag auf Verein
- TOP 7.3 Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft - hier: Beitritt zum Verein
- TOP 8 Bekanntgaben
- TOP 8.1 Asylunterkunft in DKBer Str. 13
- TOP 8.2 Gewerbegebiet Lerchenbuck
- TOP 8.3 Baugebiet Halsbach II Nord
- TOP 8.4 Barrierefreier Wohnpark - Ströbel Bau
- TOP 8.5 Friedhof Dürrwangen
- TOP 8.5.1 Friedhof Dürrwangen; Umbau
- TOP 8.5.2 Friedhof Dürrwangen; neues Personal
- TOP 8.5.3 Friedhof Dürrwangen; Abfallentsorgung
- TOP 8.6 LRA SG 25 - Datenschutz und Informationssicherheit der Kommunen
- TOP 8.7 Wald
- TOP 8.7.1 Veranstaltung "Wald trifft Kommune"
- TOP 8.7.2 Geierstange; Neusaat
- TOP 8.8 Segnung VersorgungslKW MGH (KatastrophenschutzKfz) am 15.11.2024
- TOP 8.9 Zwischenpräsentation DE + FNO Neuses 2
- TOP 8.10 Konzert Blaskapelle Dürrwangen
- TOP 8.11 Pfarrfasching Dürrwangen - Vorverkauf
- TOP 8.12 Adventskonzert der Harlessänger
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 9.1 Verkehrsschau 2024
- TOP 9.2 Barrierefreier Wohnpark



TOP 9.3      Segnung VersorgungsLKW 15.11.2024



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## **Öffentliche Sitzung:**

### **TOP 1 Städtebauförderung**

#### **TOP 1.1 Städtebauförderung, Jahresantrag 2025**

##### **Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 2018 ist der Markt Dürrwangen in das Bayerische Städtebauförderprogramm aufgenommen.

Im Jahresantrag werden Einzelprojekte aufgeführt, die in den nächsten Jahren im Rahmen des Städtebauförderprogramms umgesetzt werden sollen.

Im Jahr 2024 wurden vorbereitende Untersuchungen durchgeführt, und somit ein ganzheitliches Konzept als Basis für die zukünftige Entwicklung in Dürrwangen geschaffen.

In der Marktgemeinderatssitzung am 10.09.2024 wurde eine Sanierungssatzung beschlossen, die mit Veröffentlichung am 10.10.2024 in Kraft getreten ist.

Am 29.10.2024 fand eine Videokonferenz mit der Regierung von Mittelfranken statt. Hierin wurde der Jahresantrag 2025 und die weitere Vorgehensweise vorabgestimmt.

Im zu beschließenden Entwurf des Jahresantrages werden für das Programmjahr 2025 Mittel in Höhe von 90.000€ angemeldet.

Vorausschauend auf die drei Fortschreibungsjahre werden voraussichtlich anfallende förderfähige Kosten für die Jahre 2026 in Höhe von 375.000€, für 2027 in Höhe von 405.000€ und für 2028 in Höhe von 465.000€ angemeldet. Für 2028 ff sind beim Städteplaner Herr Rühl und in der Verwaltung fortführende Beträge vorgemerkt.

Die geplanten Einzelmaßnahmen sind im Entwurf zu den Erläuterungen des Jahresantrages 2025 aufgeführt.

Weitere erläuternde Angaben sind in der Begleitinformation zum Bayerischem Städtebauförderungsprogramm für das Programmjahr 2025 aufgeführt.

Die Maßnahmen sind im Maßnahmenplan gekennzeichnet. Die Unterlagen werden dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Für die Jahresanmeldung, bzw. Bedarfsmitteilung für das Jahr 2025 ist ein Beschluss des Marktgemeinderates notwendig.

##### **Diskussion im MGR:**

MGR Proff erinnert daran, dass es für Torturm/Torhaus bereits in der alten Legislaturperiode schon Pläne gab. Er fragt nach, ob diese noch verwendbar sind. Constantin Rühl erwidert, dass hier vieles verwendet werden kann. Vielleicht gibt es nun aber auch eine andere Zielrichtung wie damals. Außerdem fragt MGR Proff nach, wie es sich mit der Verlagerung eines Gewerbebetriebs verhält. Es gibt eine Förderung, so Constantin Rühl, wenn eine Firma den



Ortskern verlässt. Allerdings muss eine städtebauliche Begründung vorliegen z.B. Parkdruck, Emission im Sanierungsgebiet, ....

### **Beschluss:**

Die Jahresanmeldung des Marktes Dürrwangen zur Fortschreibung des Bayerischen Städtebauförderprogramms 2025 wird beschlossen.

**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

### **TOP 1.2 Städtebauförderung, Kommunales Förderprogramm und Gestaltungsrichtlinie Dürrwangen "Ortskern Dürrwangen"**

#### **Sachverhalt:**

Der Markt Dürrwangen beabsichtigt bauliche, konstruktive, funktionale und gestalterische Missstände im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Dürrwangen“ zu beseitigen.

Hierzu soll ein kommunales Förderprogramm insbesondere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung fördern.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns von Dürrwangen unter Berücksichtigung städtebaulicher, baukultureller, denkmalpflegerischer, ökologischer und klimatischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Sicherung, Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden, von Freiflächen und sonstiger historischer und ortsbildprägender Bausubstanz im Ortskern, die Schaffung durch Aktivierung leerstehender Gebäude, sowie die Anpassung der bestehenden Bausubstanz und der Freiflächen an die globalen Herausforderungen des Klimawandels.

Ziel der Ortsgestaltungssatzung im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Dürrwangen“ ist es, den vorhandenen Baubestand zu erhalten, behutsam zu sanieren und Neubauten gut zu integrieren.

Umbauten oder Neubauten müssen sich am Bestand orientieren, in die historische Umgebung einfügen und dürfen die umgehende Bebauung nicht beeinträchtigen. Moderne, zeitgemäße Ausdrucksformen sind durchaus erwünscht, wenn sie sich in Kubatur, Gestaltung und Farbe einfügen und die Umgebung nicht dominieren.

1. BGM Konsolke verweist auf die E-Mail vom 04.11.24 von Michael Schrenk an alle MGR. Hier wurde die überarbeitete Fassung des geplanten kommunalen Förderprogramms übersandt. Dieses ist mit der Regierung vorabgesprochen und als ein Grundpfeiler der zukünftigen Zusammenarbeit mit den Bürgern anzusehen. Ergänzt wurde jeweils ein Höchstsatz zur Einzelmaßnahme sowie der jährlichen Fördermöglichkeit um eine gewisse Planungssicherheit durch diese Deckelung zu erhalten. Angedacht ist das „Windhundverfahren“.

### **Beschluss:**



Der Marktgemeinderat nimmt das vorliegende Kommunale Förderprogramm sowie die dazugehörige Ortsgestaltungsrichtlinie zur Kenntnis und stimmt diesen – vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken - zu.

Er beauftragt die Verwaltung mit den für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen.

**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

### **TOP 1.3 Städtebauförderung, Hauptstr. 40/42 weitere Nutzung**

#### **Sachverhalt:**

In der Marktgemeinderatssitzung vom 05.04.2024 wurde das Vorhaben Hauptstr. 40/42 zur Diskussion gestellt.

Demzufolge sollte die weitere Beantragung zur möglichen Sanierung des Objektes im Rahmen des Förderprogramms „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ vorangetrieben werden.

Zwischenzeitlich wurden Angebote für ein Modernisierungsgutachten eingeholt. Mittels des Modernisierungsgutachtens soll die Bausubstanz geprüft werden und ein Konzept für die weitere angestrebte Nutzung erarbeitet werden.

Aktuell wird in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken um Bewilligung der Maßnahme „Erstellung eines Modernisierungsgutachtens“ gebeten.

Erst nach Bewilligung der Maßnahme durch die Regierung dürfte die (förderunschädliche) Beauftragung für die Erstellung des Modernisierungsgutachtens durch den MGR erfolgen.

Die Kosten für die Erstellung des Modernisierungsgutachtens sind in den Haushaltsansätzen 2024ff enthalten.

#### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 1.4 Städtebauförderung, Modernisierungsgutachten Torturm + Torhaus**

#### **Sachverhalt:**

Die Sanierung der Gebäudeeinheit Torturm/Torhaus ist ein wichtiges Ziel der Städtebauförderung.

Das Projekt wurde vor einigen Jahren als Einzelmaßnahme angestoßen, war bisher allerdings nicht umsetzungsfähig. Dies war seitens der Städtebauförderung u.a. damit begründet, dass die Regierung von Mittelfranken ein ganzheitliches Konzept für die Entwicklung Dürrwagens vorausgesetzt hat.

Dieses Konzept wurde nun mit den VU und dem Städtebaulichen Rahmenplan gefasst.

Ein einfaches Modernisierungsgutachten wurde vor einigen Jahren vorbereitet. Es wurde ein Bestandsaufmaß zur digitalen Aufnahme des Torturms erstellt.



Daraufhin wurden auf dieser Basis 3 Entwürfe erstellt, die als Grundlage für ein umfassendes Modernisierungsgutachten dienen sollten.

In enger Abstimmung mit der Regierung soll das Modernisierungsgutachten nun aktualisiert werden.

Da mit Bestehen des Sanierungsgebiets ggfs. ein Sondertopf der Städtebauförderung in Frage kommt, ist nach ordnungsgemäßer Einholung von Angeboten zur Erstellung des Modernisierungsgutachten, ein neuer Beschluss zu fassen.

Die Aktualisierung des Modernisierungsgutachtens hat eine hohe Priorität und soll zeitnah angegangen werden. Eine Abstimmung mit der Regierung im Rahmen des Jahresgesprächs ist vorgesehen.

Die Verwaltung wird angewiesen die förderunschädliche Einholung von Angeboten/Abstimmung mit der Regierung für das Modernisierungsgutachten durchzuführen und eine Bewilligung für die Maßnahme „Modernisierungsgutachten Torturm + Torhaus“ bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.

Die Kosten für das Modernisierungsgutachten sind im Haushalt 2024ff enthalten.

Erst nach dieser Bewilligung ist eine Beauftragung an ein geeignetes Fachbüro zu beschließen.

Zur Diskussion gestellt wird welche Nutzung der beiden Gebäude in Zukunft denkbar sind. Das kann die Zielrichtung der Ausschreibung beeinflussen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat weist die Verwaltung an die förderunschädliche Einholung von Angeboten/Abstimmung mit der Regierung für das Modernisierungsgutachten durchzuführen und eine Bewilligung für die Maßnahme „Modernisierungsgutachten Torturm + Torhaus“ bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.

**einstimmig beschlossen**    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0

### **TOP 1.5    Städtebauförderung, Einzelmaßnahme "Rollatorbahnen", Streckenführung**

#### **Sachverhalt:**

Die barrierefreie Gestaltung des Ortskern Dürrwangen ist ein wichtiges Ziel der Städtebauförderung. Sie war ebenfalls mehrfach Thema im Bürgerworkshop der Vorbereitenden Untersuchungen im Frühjahr 2024.

Das Projekt wurde bereits vor einigen Jahren als Einzelmaßnahme angestoßen (Beschluss des Marktgemeinderats vom 29.05.2019), bisher allerdings nicht umgesetzt.

Dies war seitens der Städtebauförderung u.a. damit begründet, dass die Regierung von Mittelfranken ein ganzheitliches Konzept für die Entwicklung Dürrwangens vorausgesetzt hat.

Dieses Konzept wurde nun mit den VU und dem Städtebaulichen Rahmenplan gefasst.

Als Ergebnis ist für den öffentlichen Raum im Bereich Hauptstraße/Sulzacher Str./Marktplatz eine grundsätzliche Umgestaltung vorgesehen, die neben der Barrierefreiheit auch die As-



pekte der Entsiegelung, Begrünung und die Mobilitätsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigt.

Für dieses Vorhaben ist ein ganzheitliches Konzept für den Ortskern zu erarbeiten und die Bauausführung im Zusammenhang mit geplanten Kanal- und Wasserleitungsarbeiten und der Grenzberäumung der Kreisstraßen AN41 und 42 nach dem geplanten Breitbandausbau durchzuführen. Auch andere Rahmenbedingungen (z.B. Firmenverlagerung) haben eine Auswirkung auf die zukünftige Gestaltung. (z.B. Parkplatzsituation...)

Eine zeitnahe Umsetzung der Rollatorbahn könnte daher höhere Kosten verursachen, wenn sie anschließend nicht mit den Planungszielen (siehe u.a. Erläuterungsbericht) übereinstimmt.

Die Barrierefreiheit wird daher in das ganzheitliche Konzept integriert werden – dafür ist ein entsprechendes Fachbüro unter Berücksichtigung der entsprechenden Vergabekriterien (mind. 3 Angebote) zu beauftragen.

Es ist daher formell angezeigt, den Beschluss vom 29.05.2019 zunächst aufzuheben und später auf die Gesamtkonzeption gesamt neu zu fassen.

### **Beschluss:**

Der Beschluss vom 29.05.2019

„Bei der Regierung von Mittelfranken (RegMfr) wird die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Auftragsvergabe zur Erstellung von Entwürfen beantragt.

Das Planungsbüro ARGE STADT & Land (91413 Neustadt a.d. Aisch) soll mit der Erstellung von Entwürfen (Leistungsphasen 1-3 nach HOAI) zur Teilmaßnahme „Rollatorbahnen“ beauftragt werden, ein Honorarangebot vorzulegen. Die Zustimmung zur Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die RegMfr.“  
wird aufgehoben.

**einstimmig beschlossen**    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0

### **TOP 2            Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.10.2024**

**einstimmig beschlossen**    Ja 11    Nein 0    Anwesend 11    Befangen 0

### **TOP 3            Baugesuche**

#### **TOP 3.1        Haslach, Dorfstr. 7, Aufstockung bestehendes Wohnhaus und Ausbau Dachgeschoss**

#### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant die Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und den Ausbau des Dachgeschoss.

Bauort: Dorfstr. 7, 91602 Dürrwangen OT Haslach, Flur Nr. 33, Gemarkung Haslach

FNP: Mischgebiet (M)

Bebauungsplan: kein Bebauungsplan



Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.  
Der Bauantrag ist am 18.09.2024 beim Landratsamt eingegangen.  
Das Landratsamt bittet bis zum 19.11.2024 um Stellungnahme, ob das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt werden kann

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die zulässige Bebauung richtet sich nach den Regelungen des §34 BauGB.  
Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein Mischgebiet (§6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit der Bebauung nach seiner Art richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind.

Beschreibung der Baumaßnahme:

(In den Planzeichnungen sind die Ansichten Nord und Süd, sowie Ost und West vertauscht.)



Der Bauherr plant bei dem bestehenden Teilgebäude auf der Nordseite den Giebel zurückzubauen und auf die Bestandsmauern ein Obergeschoß als Vollgeschoss sowie ein zusätzliches Dachgeschoss mit einem Kniestock von 1,45m zu errichten.  
Das Erdgeschoss soll als Zugang für die neu geplante Wohnung dienen.  
Das Obergeschoss soll als Wohnraum ausgebaut werden (Maße 8,77m x 8,225m) und mit dem bestehenden Bestandsbau (ca. 8,52m x 9,26m) zu einer Wohnung vereinigt werden.  
Eine weitere Wohnung soll im DG des Erweiterungsbaus entstehen.  
Der Zugang zu den Wohneinheiten ist über die Bestandsgarage geplant.  
Die Dachneigung des geplanten neuen Dachaufbaus soll 15° betragen, die Gesamfirsthöhe bei 9,41m liegen (wie Haupthaus).

Grundsätzlich wird eine Nachverdichtung befürwortet und als sinnvoll angesehen.  
Im vorliegenden Fall ist die Erweiterung straßenseitig nicht einsehbar.

Die Umgebungsbebauung ist geprägt von max. zweigeschossigen Gebäuden.  
Auch einzelne höhere Gebäude sind nicht vorhanden. Dies hat eine Überprüfung des Landratsamtes in einem Vergleichsfall ergeben.  
In diesem Vergleichsfall wurde durch das Landratsamt entschieden, dass anstelle des dritten Geschosses ein Dachgeschoss ohne Kniestock mit einzelnen Gauben zulässig wäre. Die Dreigeschossigkeit hingegen ist aus planungsrechtlicher Hinsicht des Landratsamtes unzulässig.

Die Erschließung ist durch die Verwendung der bestehenden Zufahrt und Wasser, Abwasserleitung als gesichert anzusehen.



Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung und Bgm. Konsolke schlagen vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen, sehen jedoch Bedenken durch das Landratsamt im o.a. Vergleichsfall.

Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs hat mit diesem Antrag kein Problem. MGR Kiefner stimmt 3. BGM Fuchs zu. MGR Proff sieht den Bauantrag kritisch, da ein ähnlich gelagerter Bauantrag vom Landratsamt abgelehnt wurde.

### **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben Aufstockung best. Wohnhaus und Ausbau Dachgeschoss auf dem Grundstück Dorfstr. Nr. 7, Flur-Nr. 33, Gemarkung Haslach, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 9 Nein 2 Anwesend 11 Befangen 0

### **TOP 3.2 Dürrwangen, Wiesenhofweg 6, Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage**

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherren planen den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage.

Bauort: Wiesenhofweg 6, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 330, Gemarkung Dürrwangen  
FNP: Wohnbauflächen Bebauungsplan „Dürrwangen Nr. 1“, WA (1. Änderung)  
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Die Bauplanunterlagen wurden am 01.10.2024 beim Landratsamt eingereicht.  
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist bis spätestens 07.12.2024 erforderlich.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschreibung des Bauvorhaben:

Wohnhaus 12,70m x 9,70m mit Doppelgarage und Keller.

Firsthöhe 9,27m, DN 30°

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde beschlossen, dass an Stelle eingeschößiger Wohnhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß, Wohnhäuser mit 2 Stockwerken gebaut werden können.

Anhand des vorliegenden Bauplans liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen vor:



Umfang der Ausnahmen/Befreiungen/Abweichungen (Gegenüberstellung zulässig – geplant)

1. Dachfarbe: rote bis rotbraune Biberschwanzdeckung
2. Dachneigung bei EG+DG: 48° bis 52°
3. Zwingende Baulinie

Begründung (auch Stellungnahme zur Würdigung nachbarrechtlicher Interessen und öffentlicher Belange)

1. Die Dachfarbe ist in einem Grau- bis Anthrazitton, die Eindeckung mit Tonziegeln oder Betondachsteinen angedacht, dies ist bereits in der angrenzenden Nachbarschaft so ausgeführt.
2. Wir haben ein EG mit OG und Spitzboden geplant, da wir den Raum im Spitzboden nicht benötigen, haben wir eine Dachneigung mit 30° angedacht.  
Der Bau zwischen Garage und Wohnhaus soll mit einem Flachdach ausgeführt werden, um Wohnhaus und Garage zu verbinden.
3. Das geplante Gebäudeensemble tritt aus der Baugrenze des Bebauungsplans heraus, da sich die Grundstücksaufteilung zum B-Plan völlig verändert hat.

Die Erschließung im Bereich der Zufahrt und Wasserversorgung ist gesichert.

Der Einbau einer notarvertraglich verpflichtenden Zisterne wurde von der Bauherrschaft mit E-Mail vom 03.10.2024 bestätigt. Die notwendige Planung hierzu wurde vom Bauherren in Auftrag gegeben.

Das Objekt mit Keller ist in den eingereichten Antragsunterlagen derzeit abwassertechnisch **nicht** funktionsfähig geplant.

Der bislang bestehende Hauptkanalanschluss muss noch auf das Grundstück der Bauherren verlängert werden.

Nur durch den Einbau einer Hebeanlage und Sohlanpassung des privaten Revisionsschachtes kann das Grundstücksentwässerungssystem als funktionsfähig angesehen werden. (siehe E-Mail vom 18.10.2024, höhenteknische Einordnung).

Alternativ wurde ein weiterer Anschluss an den Hauptkanal vorgeschlagen. Die Kosten für den zusätzlichen Anschluss müssten vom Bauherren getragen werden. Zwischenzeitlich wurde diese Alternative vom Ausführungsbetrieb geprüft und, siehe Schreiben vom 30.10.2024 als denkbar angesehen.

Unter dem Vorbehalt

- a) des Einbaus einer Hebeanlage und einer entsprechenden Anpassung der Sohle des Revisionsschachtes auf die Einleithöhen  
oder
- b) Anschluss eines zusätzlichen Anschlusses an den Hauptkanal auf Kosten des Bauherren wie mit Schreiben des Bauherren vom 30.10.2024 beschrieben

kann die abwassertechnische Erschließung als gesichert angesehen werden.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.



Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Für das Flurstück 331 wird eine Abstandsflächen benötigt. Diese wurde durch den Nachbarn zu Flurstück 331 bestätigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner erklärt, dass der Bauherr die Möglichkeit hat eine Hebeanlage einzubauen. Es ist nicht die Aufgabe der Marktgemeinde die abwassertechnische Funktionsfähigkeit zu prüfen. MGR Kriegler stimmt MGR Kiefner zu. Die Bauherren müssen ihr Bauvorhaben an die vorhandenen Gegebenheiten des Bauplatzes anpassen.

### **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 330 der Gemarkung Dürrwangen, Wiesenhofweg 6 wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die funktionierende Planung zur Abwasserentwässerung ist vor Beginn des Bauvorhabens nachzuweisen.

Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 1 werden erteilt.

**einstimmig beschlossen**    Ja 11    Nein 0    Anwesend 11    Befangen 0

### **TOP 3.3      Dürrwangen, Lerchenbuck 1, Nutzungsänderung der Büroräume zur Wohnung**

#### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant eine Nutzungsänderung von bestehenden Büroräumen zu Wohnzwecken.

Ort: Lerchenbuck 1, Flur-Nr. 1656/2, Gemarkung Dürrwangen

FNP: gewerbliche Baufläche nach §1 (1) 3 BauNVO

Bebauungsplan: GEE Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, 1. Änderung

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

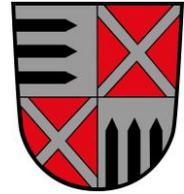
Die Antragsunterlagen wurden am 11.09.2024 beim Landratsamt eingereicht.

Das Landratsamt bittet bis zum 12.11.2024 um Stellungnahme, ob das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt werden kann.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Der Bauherr wünscht eine Nutzungsänderung von bestehenden Büroräumen zu Wohnzwecken.

Am 18.01.2022 wurde der Bauherr durch die Verwaltung aufgefordert einen Bauplan einzureichen, da die Umnutzung in eine Wohnung genehmigungspflichtig ist.



Eine Freistellung durch die Gemeinde ist nach Auskunft des Landratsamtes nicht möglich, da eine Ausnahme erteilt werden muss. Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind demzufolge einzuhalten.

Bei der gewerblichen Tätigkeit handelt es sich um „Aufbereitung, Lackierung und Reifenservice für Kraftfahrzeuge und Motorräder.“

Im Bebauungsplan ist unter 1.1.2 für das GEE geregelt, dass alle Nutzungen wie im Gewerbegebiet GE unter Ziff. 1.1.1 des Bebauungsplanes erlaubt sind.

In dem Gewerbegebiet können gemäß § 8 (3) BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Mit einem Bauantrag ist nachzuweisen, dass die Schutzwürdigkeit der geplanten Wohnung zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder künftig möglichen Gewerbebetrieben führt.
- Bei einem Bauantrag mit Wohnung ist ein schalltechnisches Gutachten einzureichen, dass die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am Wohnhaus im Gewerbegebiet nachweist.

Die Intention zur Erstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet liegt, insbesondere darin keine mischgebietstypische Nutzung, die ggf. in Richtung Wohngebiet kippen kann, zu erhalten. Es soll somit insbesondere für ansiedlungswillige Betriebe Rechtssicherheit auch im Hinblick auf Immissionen geschaffen werden.

Grundsätzlich ist die Nutzung eines Gebäudes zu Wohnzwecken in Gewerbegebieten nicht, bzw. nur in Ausnahmefällen, erlaubt.

Eine Wohnnutzung ist ausschließlich und nur in begründeten Fällen möglich.

Die Personen müssen zum privilegierten Kreis z.B. der Lagermeister oder Aufsichts- und Bereitschaftspersonen gehören die nachweisbar wegen der Art des Betriebes oder zur Wartung der Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein müssen und deswegen ihr Wohnen nahe dem Betrieb erforderlich ist.

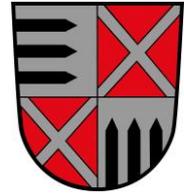
Am 28.10.2024 wurde durch den Bauherrn eine Begründung für die Nutzungsänderung eingereicht:

eine Wohnnutzung in diesem Gewerbebetrieb ist lt. Bebauungsplan in begründeten Fällen möglich.

Durch die am Ortsrand bedingte Lage haben wir uns auf Grund einiger Einbruchversuche und Beschädigungen an unserem Gewerbeobjekt entschieden aus Sicherheitsgründen hier eine Wohnung einzurichten. Auch wurde bevor dieses Wohnung bestand einiges im Außenbereich der Halle entwendet.

Desweiteren wurde unsere Zufahrt schon mehrmals zugeparkt, und unser Hofbereich immer wieder für Fahrzeugübernachtungen genutzt. Dies möchten wir ebenfalls durch dortige Wohnung möglichst unterbinden.

Die Erschließung ist bereits durch das bestehende Bestandsgebäude gesichert und bleibt unverändert.



Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung und Bgm. Kinsolke sehen Bedenken dahin, dass durch eine mischgebiets-typische Nutzung, der gewerbliche Charakter in Richtung Mischgebiet kippen kann. Es könnten dadurch insbesondere für ansiedlungswillige Betriebe Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf Immissionen (Lärm, Geruch etc.) entstehen.

Diskussion im MGR:

MGRin Folberth zeigt sich verärgert. Sie kritisiert, dass die Büroräume schon lange zu Wohnzwecken genutzt werden, obwohl dies dort nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Des Weiteren fragt sie nach, ob bei anderen Gewerbetreibenden im Lerchenbuck auch eingebrochen wurde, so wie beim Antragsteller. 1. BGM Kinsolke ist hier nichts bekannt. MGR Kiefner erinnert, dass dort ein neues Gewerbegebiet entsteht. Durch eine Wohnnutzung entstehen Schwierigkeiten (Lärmschutz, ...). Dem stimmt 3. BGM Fuchs zu. Eine wohnwirtschaftliche Nutzung ist zu vermeiden. MGR Huber merkt an, dass es sich hier um ein Gewerbegebiet handelt und nicht um ein Wohngebiet. In einem Wohngebiet ist der Grundstückspreis wesentlich höher. Wenn man derartigen Anträgen zustimmt, bestünde für die Antragsteller die Möglichkeit in diesem Zuge an günstige Wohngrundstücke zu gelangen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauvorhaben Nutzungsänderung von Büroräumen zur Wohnung auf dem Grundstück Lerchenbuck 1, Flur Nr. 1656/2 zu. Erforderliche Befreiungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ werden zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**mehrheitlich abgelehnt** Ja 1 Nein 10 Anwesend 11 Befangen 0

### **TOP 4 Beschlussfassung der Satzung über die Grundsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) des Marktes Dürrwangen auf den 01.01.2025**

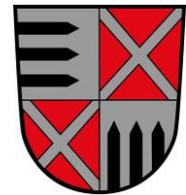
#### **Sachverhalt:**

In den Sitzungen des Marktgemeinderates vom 02.08.2024 sowie vom 15.10.2024 wurde das Thema der Grundsteuerreform behandelt.

Aufgrund der Grundsteuerreform verlieren zum 31.12.2024 die bisherigen Hebesätze der Grundsteuer A und B automatisch ihre Gültigkeit. Deshalb muss jede Kommune noch in 2024 für den neuen Hauptveranlagungszeitraum 2025 die Hebesätze in einer sog. Hebesatzsatzung neu festlegen. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Bei der Grundsteuer A erfolgt die Besteuerung weiterhin wertabhängig nach Bundesrecht. Die landwirtschaftlichen Wohngebäude sind künftig nach der Grundsteuer B zu veranlagen. Bei der Grundsteuer B erfolgt künftig nur noch eine Veranlagung nach Flächen. Der Wert einer Immobilie ist künftig nicht mehr relevant.

Aktuell wurden alle vorliegenden Datensätze von der Kassiererin Frau Heller gesichtet und plausibilisiert. Die Überprüfung und der Vergleich dieser Datensätze haben teilweise erhebliche Abweichungen zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind



teils dem geänderten Recht, teils falsch ausgefüllten Erklärungen und teils aufgrund vom Finanzamt vorgenommenen Schätzungen geschuldet. Zudem sind erst rund 91% aller Steuerpflichtigen mit einem Messbetragsbescheid des Finanzamtes ausgestattet.

Bei den vielen fehlerhaften Erklärungen ist davon auszugehen, dass möglicherweise im Nachhinein durch die Finanzverwaltung Korrekturen vorgenommen werden müssen.

Die der Verwaltung vorliegenden Grundsteuer-Messbescheide sind für die Gemeinde verbindlich, die davon selbst bei offensichtlichen Fehlern nicht abweichen darf. Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden.

Es ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide durch die Gemeinde zahlreiche Änderungsanträge eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Prognose der Gesamtauswirkungen nur schwer und ungenau möglich ist.

Generell sind zwei Auswirkungen in den vorliegenden Messbetragsbescheiden erkennbar:

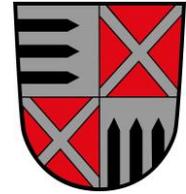
- Bei Eigentümern älterer Gebäude ergeben sich oft wesentlich höhere Messbeträge als bisher.
- Bei Eigentümern neuerer Gebäude ergeben sich oft wesentlich niedrigere Messbeträge als bisher.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Findung der geeigneten Hebesätze:

- Die von der Bundes- und Landespolitik gewünschte Aufkommensneutralität ist nicht gesetzlich geregelt.
- Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleichbleibt.
- Die Hebesätze gelten für alle Steuerpflichtigen einheitlich.
- Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann (ähnlich der Vorjahre).
- Aufkommensneutralität bedeutet auch, dass keine Gemeinde WEGEN der Reform das Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 erhöht, reichen jedoch die Finanzmittel zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht aus, muss über angemessene Steuererhöhungen nachgedacht werden!
- Kommentar der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 05.08.2024:  
„Ab 2025 sind große Kraftanstrengungen („Einnahmenbeschaffung“) für einen ausgeglichenen Haushalt des Marktes Dürrwangen zu unternehmen!“

Unter Beachtung der vorgegebenen Rahmenbedingungen, hat die Verwaltung mit Bgm. Konsolke die finanziellen Auswirkungen der möglichen Hebesätze simuliert. Unter der Prämisse (nicht zwingend notwendig), dass beide Hebesätze gleichbleiben, ergeben sich somit folgende Konstellationen:

Hebesatz	ca. Steuereinnahme	Diff. zu altem Recht
200%	231.000,00 €	0,00 € („aufkommensneutral“)
250%	289.000,00 €	+58.000,00 €
300%	347.000,00 €	+116.000,00 €
400%	463.000,00 €	+232.000,00 €



In Anbetracht der zukünftigen finanziellen Gesamtentwicklung (viele anstehende Großprojekte) ist es ein Gebot, dem Hinweis der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zu folgen und eine angemessene Steuererhöhung bei der Grundsteuer vorzunehmen.

Bgm. Konsolke und die Verwaltung schlagen vor, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 400% auf 300% zu reduzieren.

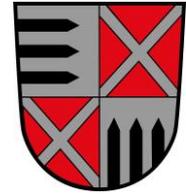
Damit bliebe der Markt Dürrwangen immer noch unter allen anderen bekannten neuen Hebesätzen von den Nachbarkommunen.

Diskussion im MGR:

MGR Rank sieht eine Reduzierung der Hebesätze auf 300% kritisch. 116.000,- € mehr Steuereinnahmen sind 50 % Erhöhung. Das ist ihm zu viel. Man sollte seiner Meinung nach die Ausgabenseite kritisch betrachten und überprüfen, wo hier Einsparpotential besteht. 1. BGM Konsolke erwidert, dass die Marktgemeinde viele große Projekte in den nächsten Jahren durchzuführen hat. Man muss sie so eintakten, dass diese in den nächsten Jahren finanziell stemmbar sind. MGR Kiefner sieht es anders als MGR Rank. Man hat in den letzten Jahren Straßen saniert und konnte es auf die Anwohner umlegen. Dies ist nun nicht mehr möglich. Es müssen aber weiterhin Straßen saniert werden. Nun könnten die Kosten durch die Einnahmen der Grundsteuer auf die Allgemeinheit umgelegt werden. Dies ist gerechter als vorher. Wenn man die Erhöhung rein rechnerisch auf alle Einwohner verteilt, so MGR Beer, ist die Erhöhung nicht dramatisch. MGRin Folberth ist es wichtig sensibel mit dem Thema umzugehen. Man muss den einzelnen Bürger mitnehmen und nicht überfordern. Es muss überlegt werden, welcher Hebesatz für die Kommune passt. Sie als Gemeinderätin kann gut mit 300% mitgehen. Für sie wären aber auch 275% ein guter Kompromiss. Man sollte aber die Hebesätze 2025 noch einmal überprüfen und ggfs. nochmals anpassen. Für 3. BGM Fuchs sind 300 % in einem vertretbaren Rahmen. Neue Häuser bleiben ungefähr gleich. Es wird diejenigen treffen, die alte Messbeträge haben. Diese haben aber jahrelang wenig bezahlt. MGR Proff wären 250% am liebsten. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass man unbedingt vom Bürger Geld braucht, um die viele jetzt anstehenden Projekte durchzuführen. Nächstes Jahr sind die Unwägbarkeiten in den Erklärungen richtiggestellt. Und dann sollte die Gesamtsituation nochmal betrachtet werden. MGR Kriegler erklärt, dass die Grundsteuereinnahmen zweckgebunden sind. Bei einer Anhebung der Einnahmen ist dem Bürger eine gewisse Transparenz darzulegen. Der MGR träge aktuell eine Entscheidung über den Hebesatz aus dem Bauch heraus. Es gibt momentan noch sehr viele Unwägbarkeiten. Daher ist es extrem schwierig einen sozial gerechten Hebesatz zu beschließen. Dieser muss definitiv nächstes Jahr überprüft werden. Der Bürger darf nicht erheblich belastet werden. Nächstes Jahr kann dem Bürger die Einnahmen-/Ausgabenseite transparent dargestellt werden. MGR Kiefner erklärt, ebenso wie 3. BGM Fuchs, dass es die älteren Häuser treffen wird, die jahrelang wesentlich weniger gezahlt haben. Die neuen Häuser werden ungefähr gleichbleiben. MGR Falk findet, dass hier etwas zu einem kommunalen Problem gemacht wird, was eigentlich ein Landesproblem ist. Man sollte eigentlich kommunizieren, dass die Marktgemeinde den bisherigen Hebesatz senkt und somit die Belastung für die Bürger. MGR Huber findet einen einkommensneutralen Hebesatz gut. Er könnte allerdings auch mit 250% mitgehen. 3. BGM Fuchs schlägt vor in den Beschluss mitaufzunehmen, dass 2025 die Hebesätze nochmal intensiv überprüft werden müssen. Dieser Ergänzung stimmt der MGR zu.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt nach ausführlicher Abwägung die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2025 von 400% auf 300% zu reduzieren. Gleich-



zeitig billigt er damit die Hebesatzsatzung (Grundsteuer) vom 08.11.2024. In den Folgejahren werden die neuen Erkenntnisse dargelegt.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 7 Nein 5 Anwesend 12 Befangen 0

### **TOP 5 Abwasseranlage - Anschluss Ortsteil Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen - zukünftiges Entwässerungskonzept - Förderantrag und Einleitgenehmigung**

#### **Sachverhalt:**

Der Markt Dürrwangen betreibt im Ortsteil Sulzach noch eine Ortsteilkläranlage. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage Sulzach läuft im Jahr 2029 aus.

Für die zukünftige Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet des Markt Dürrwangen wurde vom Ingenieurbüro Miller am 17.05.2024 das Strukturkonzept „Abwasserentsorgung“ erstellt.

Hierin wurde überprüft, ob die Kläranlage Sulzach langfristig in Betrieb bleiben soll, oder ob die Struktur der Abwasseranlage Dürrwangen den Anschluss an die Kläranlage Dürrwangen als wirtschaftlichere Lösung ermöglicht.

Im Strukturkonzept wurde für die zukünftige Abwasserentsorgung im Ortsteil Sulzach ein Wirtschaftlichkeitsvergleich für folgende Alternativen durchgeführt:

- Alternative 1: Erneuerung der Kläranlage Sulzach
- Alternative 2: Anschluss Sulzach nach Dürrwangen

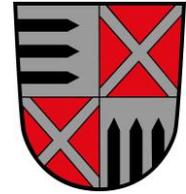
Der Wirtschaftlichkeitsvergleich zeugt, dass die Alternative 2 „Anschluss Sulzach nach Dürrwangen“ die deutlich wirtschaftlichere Lösung für die zukünftige Abwasserentsorgung im Ortsteil Dürrwangen darstellt.

Auf dieser Grundlage hat der Marktgemeinderat Dürrwangen in der Sitzung vom 18.06.2024 beschlossen, die Alternative 2 weiter zu verfolgen. Mit der nun vorliegenden Entwurfsplanung werden die Grundlagen für das Genehmigungsverfahren sowie die Ausschreibung der geplanten Maßnahmen geschaffen.

Im Entwurf sind folgende Maßnahmen geplant, die für den Anschluss des Ortsteils Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen erforderlich sind:

- Neubau Regenüberlaufbecken RÜB + PW 14 „Sulzach“ (Plan 5.1)
- Neubau Druckleitung Sulzach – Dürrwangen (Übersichtslageplan 3.1)
- Umbau Wasserteiche der Kläranlage Sulzach zum Regenrückhaltebecken RRB 14 „Sulzach“ (Lageplan Bereich Sulzach 3.3)

Für die Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem geplanten Regenüberlaufbecken RÜB+PW 14 „Sulzach“ über das Regenrückhaltebecken RRB 14 „Sulzach“ in die Sulzach beinhaltet die Entwurfsplanung die Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren.



### Erläuterung des Entwässerungskonzeptes:

Zur Sicherstellung der Mischwasserbehandlung muss der auf Privatgrund liegende Regenüberlauf RÜ „Sulzach“ durch ein Regenüberlaufbecken ersetzt werden. Das geplante Regenüberlaufbecken RÜ „Sulzach“ mit einem erforderlichen Volumen von  $V_{\text{erf}} = 70\text{m}^3$  wird als Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung konzipiert.

Der Stauraumkanal wird in der St.-Leonhard-Str. verlegt. Das Trennbauwerk wird am Rand des Zufahrtswegs zur Kläranlage Sulzach angebracht.

Die Abflusssteuerung des Regenüberlaufbeckens und die Abwasserüberleitung zur bestehenden Mischwasserkanalisation im Ortsteil Dürrwangen erfolgen über ein im Trennbauwerk integriertes Tauchmotorpumpwerk PW 14 „Sulzach“ mit nachfolgender Druckleitung.

Die Trasse verläuft entlang der Ortsverbindungsstraße Sulzach-Dürrwangen.

Die Ausbildung der Abwasserleitung mit einem Freispiegelkanal ist aufgrund der größeren Anzahl von Schächten, der größeren Rohrdimension und den erforderlichen größeren Tiefenlagen gegenüber einer Druckleitung unwirtschaftlich. Zudem wären Betriebsstörungen aufgrund von Ablagerungen als Folge des geringen, möglichen Sohlgefälles zu erwarten.

Der Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation erfolgt in Dürrwangen am Schacht 037\_015S, im Bereich des Anwesens Sulzacher Straße 34a. Im weiteren Verlauf gelangen die Abflüsse über den Regenüberlaufkanal RÜ 02 „Hauptstraße Nord“ und das Regenüberlaufbecken RÜB + PW 03 „Dürrwangen-Nord“ zur Kläranlage Dürrwangen.

Bei einer Einleitung von entlastetem Mischwassers aus dem RÜB + PW 14 „Sulzach“ in den naheliegenden Wegweierbach wären aufwändige Regenrückhaltmaßnahmen zur Reduzierung der hydraulischen Gewässerbelastung notwendig. Daher wird im vorliegenden Entwurf die Einleitung in das leistungsstärkere Gewässer Sulzach geplant, für das eigentlich keine Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich sind.

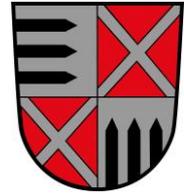
Da aber die vorhandenen Abwasserteiche der Kläranlage Sulzach nicht mehr benötigt werden, ist geplant, den Entlastungsabfluss aus dem geplanten Regenüberlaufbecken über einen neuen Entlastungskanal DN600 in die Abwasserteiche einzuleiten und diese als Regenrückhaltebecken RRB 14 „Sulzach“ für eine Regenrückhaltung zu nutzen.

Von den Abwasserteichen gelangt der Entlastungsabfluss über den vorhandenen Ablaufkanal DN300 der Kläranlage in die Sulzach. Durch die Nutzung des bestehenden Fließweges durch die Abwasserteiche wird ohne Mehrkosten eine Reduzierung der quantitativen Belastung der Sulzach erreicht, da alternativ der geplante Entlastungskanal DN600 bis zur Sulzach verlängert werden müsste.

Im Regenrückhaltebecken erfolgt, aufgrund des großen Beckenvolumens, auch bei Starkregen kein nennenswerter Einstau. Als Einleitungsabfluss wird der Abfluss des Ablaufkanals DN300 bei Vollfüllung angegeben. Eine stärkere Drosselung zur besseren Ausnutzung des Rückhaltevolumens wäre mit einem Kostenaufwand verbunden, der nicht zu rechtfertigen ist, da die Sulzach den Zufluss schadlos verträgt.

Die geplanten Bauteile der Abwasserleitung und der Mischwasserbehandlung liegen zukünftig auf öffentlichem Grund. Der auf Privatgrund liegende Regenüberlauf und der Ablaufkanal werden zukünftig nicht mehr benötigt und aufgelassen.

Ebenso werden nicht mehr benötigte Bauteile der Kläranlage rückgebaut bzw. abgebrochen.



Mit dem geplanten Regenüberlaufbecken RÜB + PW 14 „Sulzach“ können auch beim Anschluss von Sulzach die Anforderungen an die Mischwasserbehandlung im Gesamteinzugsgebiet der Kläranlage Dürrwangen eingehalten werden, ohne dass zusätzliche Maßnahmen auf der Kläranlage Dürrwangen notwendig werden.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der geplanten Sanierungsmaßnahmen betragen einschließlich 19% Umsatzsteuer und Baunebenkosten insgesamt 1.488.700 EUR (1. Schätzung: 1.094.000,00 €).

Mehrkosten begründen sich wie folgt:

- Bei den durchgeführten Beprobungen der Schwarzdecke wurden pechhaltige Verunreinigungen vorgefunden. Die dadurch entstehenden Entsorgungskosten waren im Strukturkonzept noch nicht enthalten.
- Anstehendes Grundwasser wurde im Baugrundgutachten bereits in Tiefen zwischen 2,1m und 2,8m eingemessen, was zu einer aufwändigeren Wasserhaltung führt, als im Strukturkonzept angenommen.

Der Anschluss des Ortsteils Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen ist nach RZWas2021, Punkt 2.2.2 förderfähig, da die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegenüber der Alternative „Erneuerung Kläranlage Sulzach“ über die Kostenvergleichsrechnungen im Strukturkonzept vom 17. Mai 2024 vom Ingenieurbüro Miller nachgewiesen wurde.

Hinweis:

Die Maßnahme ist Teil der kostendeckenden Einrichtung „Abwasserentsorgung“, welche auf die Grundstückseigentümer umlagefähig ist.

Diskussion im MGR:

Für MGR Proff ist die Kostensteigerung extrem. Er sucht nach Möglichkeiten Kosten einzusparen. Er stellt die Fragen, ob es grundsätzlich denkbar wäre den Kanal zu verkürzen und das RÜB zu vergrößern. MGR Huber hat Kenntnis darüber, dass neben der neugeplanten Leitung eine alte Leitung der FWF läuft. Er möchte wissen, ob es möglich wäre diese evtl. im Inlinerverfahren zu nutzen. Für den Leiter des Bauamtes Schrenk ist dies evtl. denkbar. Allerdings muss der Förderantrag zeitnah gestellt werden und gerade Leitungen sind förderfähig. 1. BGM Konsolke sagt zu, dass die Fragen aufgenommen und mit dem Ingenieurbüro geklärt werden. Für MGR Beck ist unklar, warum unmittelbar vor der Sulzach ein RÜB benötigt wird. 1. BGM Konsolke erklärt, dass die Sulzach nicht unendlich Wasser aufnehmen kann und daher der Zufluss kontrolliert werden muss.

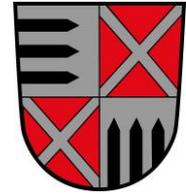
**Beschluss:**

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wird die Verwaltung angewiesen die notwendigen Arbeiten für die Beantragung der Förderung nach den Regularien der RZWas 2021 durchzuführen und den Förderantrag zu stellen.

Hierin enthalten sind auch Nebenarbeiten wie die Beantragung einer Erlaubnis für die Beantragung für die Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken RÜB + PW 14 „Sulzach“ über das Regenrückhaltebecken RRB 14 in die „Sulzach“.

Die Beauftragung der Maßnahme erfolgt im Anschluss.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0



### **TOP 6      Feuerwehrbedarfsplan - Sachstand und weiteres Vorgehen**

#### **Sachverhalt:**

Mittlerweile wurde die 2. Version des Projektberichtes durch den zuständigen Sachbearbeiter des beauftragten Ingenieurbüros, Herrn Schanzmann, den Vertretern der Feuerwehren und der Verwaltung per Videokonferenz vorgestellt. Als Ausfluss dieses Gespräches wurde der aktualisierte Entwurf des Projektberichtes zum Feuerwehrbedarfsplan entwickelt, welcher den Kommandanten weitergeleitet wurden. Hierin sind insbesondere einige weitere Unrichtigkeiten behoben und klarstellende Erläuterungen, allen voran zur Datengrundlage, eingefügt worden.

Aus dieser 3. Fassung des Projektberichtes ist der Feuerwehrbedarfsplan zu entwickeln. Bevor dieser dem Gemeinderat durch Herrn Schanzmann vorgestellt wird, kann optional ein Workshop beauftragt werden. „Insbesondere soll im Rahmen dieses Workshops auch festgelegt werden, inwieweit und in welcher Abfolge die einzelnen im Feuerwehrbedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen unter den relevanten Aspekten wie Finanzierbarkeit, Akzeptanz seitens der Feuerwehren, usw. umsetzbar sind.“ Teilnehmen sollen Vertreter der Feuerwehren, des Gemeinderates und der Verwaltung sowie KBI und die Bürgermeister. Der Workshop ist nicht im damals beauftragten Gesamtpreis von 11.900 € enthalten und wird mit 90 €/h netto zzgl. Fahrtkosten veranschlagt. „Dieser kann in seiner kürzesten Form als Abendveranstaltung oder aber auch als 1,5 Tagesveranstaltung am Wochenende stattfinden“. Mit Vor- und Nachbereitung werden hier bei einem 4-5 Stunden Termin (mit 2 Mitarbeitern des IBG) durch das IBG ca. 15 h veranschlagt, sodass mit mind. 2.500 € zu rechnen ist.

Sofern eine Rückmeldung erfolgte, ist die Präferenz zur Durchführung des Workshops bei den Kommandanten nicht einheitlich; KBM und KBI haben sich allerdings dagegen ausgesprochen, werden sich dem Termin jedoch auch nicht versperren.

Aus diesem Grund wird von der Verwaltung und Bgm. Konsolke angeregt, von der Beauftragung des Workshops Abstand zu nehmen.

Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs würde sogar weitergehen. Man hat den Vorentwurf des Bedarfsplanes. Seiner Meinung steht darin nicht viel Sinnvolles. Wenn man diesen beschließt muss er alle 5 Jahre fachmännisch überprüft und aktualisiert werden. Er würde von einem Beschluss des Bedarfsplanes absehen und den Vorentwurf als Grundlage für das weitere Vorgehen heranziehen.

#### **Beschluss:**

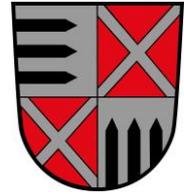
Der Auftrag für die Projektphase 7 „Workshop“ für den Feuerwehrbedarfsplan wird an das IBG, Heilsbronn, vergeben.

**einstimmig abgelehnt**    Ja 0    Nein 13    Anwesend 13    Befangen 0

### **TOP 7      Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft**

#### **Sachverhalt:**

Die Interessengemeinschaft (IG) Fränkische Moststraße wurde im Juni 2005 gegründet. Zur Umsetzung der Ziele wurde eine besondere Arbeitsgemeinschaft nach den Bestimmungen



der Art. 5 und 6 KommZG (Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) gebildet. Hierzu hat der Markt Dürrwangen den Vertrag der Arbeitsgemeinschaft „Mittelfränkische Moststraße“ am 14.06.2005 unterzeichnet.

Um Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen sowie der Einstellung von Personal wurde im Jahre 2012 ein rechtsfähiger Verein „Fränkische Moststraße e.V.“ gegründet. 1. Bürgermeister Jürgen Konsolke ist seit 07.03.2024 der 2. Vorsitzende des Vereins.

Der Markt Dürrwangen ist derzeit nicht Mitglied im Verein.

Über den Verein „Fränkische Moststraße e.V.“ wurden in den vergangenen Jahren u.a. folgende Maßnahmen entwickelt und erfolgreich umgesetzt:

- Einführung von Moststationen
- Vermarktung von regionalen Obstprodukten (z.B. „Hesselberger“...)
- Installation einer Apfelkönigin als Repräsentantin der „Fränkischen Moststraße“ (aktuell: am 14.09.2024 erfolgte die Krönung der neuen Apfelkönigin Lisa I. aus der Mitgliedskommune Crailsheim)
- Öffentlichkeitsarbeit & Identitätsstiftung
- Umweltpädagogische Sensibilisierung an Schulen und Kindergärten
- Konzeptionelle Entwicklung von Themenwanderwegen

Das Büro des Vereins mit derzeit einer Mitarbeiterin befindet sich in einer Bürogemeinschaft mit der Entwicklungsgesellschaft der Region Hesselberg im Schloss in Unterschwaningen.

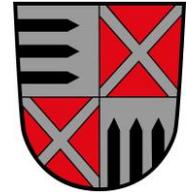
Die IG hat derzeit keine weiteren Funktionen. Die Ziele der Fränkischen Moststraße verfolgt ausnahmslos der Verein. Nachdem die Doppelstruktur sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch bei der Umsetzung von Projekten eher hinderlich ist, soll die IG nun aufgelöst werden.

Die Gemeinden der IG leisteten jährlich einen Beitrag von 500,00 €, deshalb hat sich in den vergangenen Jahren ein Kontostand von rund 40.000,00 € angesammelt. Dieses Guthaben soll auf den Verein übertragen und für künftige Streuobstprojekte zweckgebunden verwendet werden.

Der Verein beantragt bei allen Mitgliedsgemeinden der IG einen Übertritt zum Verein und die Geldübertragung in das Vereinsvermögen.

Folgende Ziele und Argumente der Fränkischen Moststraße sind derzeit in der Fortentwicklung:

- Etablierung der Fränkischen Moststraße in der Region / Mehr Identifikation schaffen (Marketingstrategie)
- Noch mehr Bewusstsein schaffen für Allfra/Hesselberger bzw. weitere lokale Mostereien (z.B. Burgbernheim)
- Mehr Beschilderung  
z.B. Ortsschilder bei Mitgliedskommunen „Mitglied der Fränkischen Moststraße“  
z.B. an Gasthäusern „Mitglied der Fränkischen Moststraße“
- Schaffung von kurzen Rad- u./o. Wanderrundwegen möglichst in jeder Mitgliedskommune (mit Beschilderungen und Bezug zu Streuobst)
- Vernetzung der Fränkischen Moststraße mit anderen Regionen (evtl. auch Ländern?)



- Verstärkte Terminangebote für die Apfelkönigin als Botschafterin und Werbeträgerin der Fränkischen Moststraße (kann zu Veranstaltungen eingeladen werden)
- Die Streuobstwiesen sind die Seele der Fränkischen Moststraße; Sie sind vom Menschen geschaffene Kulturlandschaften und gehören zu den artenreichsten Biotopen in ganz Mitteleuropa
- Ein Teil der Fränkischen Moststraße zu sein, bedeutet aktiver Umwelt- und Naturschutz

Für den Bereich des Marktes Dürrwangen könnte z.B. für die Streuobstwiesen (einschließlich der Ausgleichsflächen) ein entsprechender Mehrwert generiert werden (z.B. Verwertung der Früchte der gemeindlichen Streuobstwiesen). Geschnitten werden die Obstbäume dankenswerterweise durch den Obst- und Gartenbauverein Dürrwangen.

Bgm. Konsolke bittet den Marktgemeinderat um eine positive Beschlussfassung für folgende Beschlüsse:

1. Der Markt Dürrwangen stimmt der Auflösung der Interessengemeinschaft Fränkische Moststraße zu.
2. Der Markt Dürrwangen stimmt der Übertragung des vorhandenen Vermögens von rund 40.000,00 € auf den Verein „Fränkische Moststraße e.V.“ zu; eine weitere Auseinandersetzung (Klärung zur Abwicklung von gemeinsamen Vermögenswerten wie z.B. Einrichtungen o.ä. sachliches Vermögen; liegt hier nicht vor) findet nicht statt.
3. Der Markt Dürrwangen tritt dem Verein „Fränkische Moststraße e.V.“ zum 01.01.2025 bei (jährlicher Beitrag derzeit 500,00 €; analog Beitrag der IG).

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 7.1 Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft - hier: Auflösungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Der Markt Dürrwangen stimmt der Auflösung der Interessengemeinschaft Fränkische Moststraße zu.

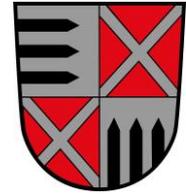
**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

### **TOP 7.2 Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft - hier: Zustimmung Geldübertrag auf Verein**

#### **Sachverhalt:**

Der Markt Dürrwangen stimmt der Übertragung des vorhandenen Vermögens von rund 40.000,00 € auf den Verein „Fränkische Moststraße e.V.“ zu; eine weitere Auseinandersetzung (Klärung zur Abwicklung von gemeinsamen Vermögenswerten wie z.B. Einrichtungen o.ä. sachliches Vermögen; liegt hier nicht vor) findet nicht statt.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0



## TOP 7.3 Markt Dürrwangen; Beitritt zum Verein Fränkische Moststraße e.V. / Auflösung der Interessengemeinschaft - hier: Beitritt zum Verein

### Beschluss:

Der Markt Dürrwangen tritt dem Verein „Fränkische Moststraße e.V.“ zum 01.01.2025 bei (jährlicher Beitrag derzeit 500,00 €; analog Beitrag der IG).

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

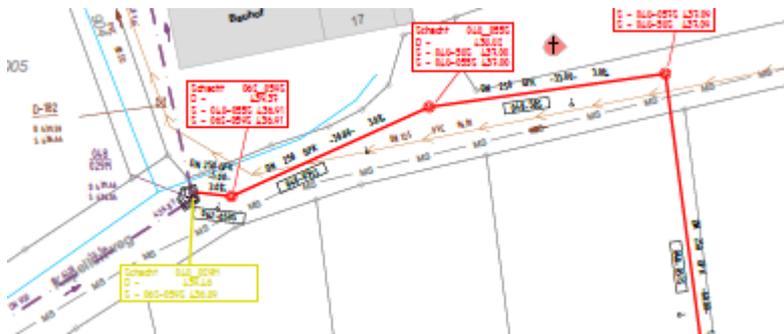
## TOP 8 Bekanntgaben

### TOP 8.1 Asylunterkunft in DKBer Str. 13

1. Bgm. Konsolke ist im lfd Austausch mit der Sozialhilfeverwaltung vom LRA. Die 15 syrischen Flüchtlinge sind derzeit sehr unauffällig – zumindest ist in der Verwaltung nichts anderes bekannt. Sie haben sich nun für ehrenamtliche Arbeiten angeboten. Die Verwaltung hat geprüft, ob und welche Arbeit rechtlich erlaubt ist. Es gibt eine Möglichkeit – sie müssen das beim LRA anmelden. Es zeigt, dass sie gewillt sind, sich einzubringen. Diese Woche sind 6 Syrier umgemeldet worden (andere Kommune). Dafür kam eine 6-köpfige Familie aus der Türkei (Eltern mit 4 Kindern zwischen 2 und 11 Jahren). Hier haben wir deutlich mehr Aufwand (Schule, KiGa...) als mit den Einzelpersonen. Bzgl. einer weiteren potentiellen Unterkunft in der Sulzacher Straße wartet 1. BGM Konsolke noch auf eine Rückmeldung vom LRA. Es sieht aber wahrscheinlich so aus, dass es zu einem Vertragsverhältnis Eigentümer – LRA kommen wird.

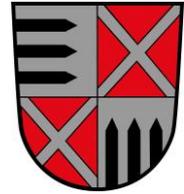
### TOP 8.2 Gewerbegebiet Lerchenbuck

Das Gewerbegebiet wurde letzte Woche (KW 44) begonnen. Der Oberboden wurde in Teilbereichen abgetragen und seitlich gelagert. Aktuell wird der (Schmutzwasser)- Kanalschuss an das bisherige Kanalsystem im Bereich des Bauhofes erstellt.



Von dort wird der Kanal im Grünstreifen Richtung Gewerbegebiet weiter verlegt.

### TOP 8.3 Baugebiet Halsbach II Nord



Die Arbeiten Kanal und Wasserleitung wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Zuletzt wurde die neue Wasserleitung auf die bestehende Wasserleitung zusammengeschlossen. Die notwendigen Wasserproben haben zu keinen Auffälligkeiten geführt. In der nächsten Woche wird der Straßenbau durch Fa. Thannhauser und die Telekom/N-Ergie-Verlegung begonnen. Zugleich werden die Maßnahmen im Hirtengarten (Anschluss zwischen Am Marterl und Ziegelweg) begonnen. Hier ist in der nächsten Zeit mit Verkehrseinschränkungen zu rechnen. Die betroffenen Anlieger wurden bereits durch Bauhofleiter Lehr informiert.

### **TOP 8.4      Barrierefreier Wohnpark - Ströbel Bau**

Spatenstich war am 09.10.2024; Baubeginn war die Woche darauf (KW 42)  
Auf fast der kompletten Fläche wurde der Oberboden abgetragen. Der Unterbau ist eingebracht worden. Diese Woche haben mit Ströbel-Bau Gespräche über die Wasser- bzw. Kanalanschlüsse stattgefunden. Ein zügiger Baufortschritt ist geplant.

### **TOP 8.5      Friedhof Dürrwangen**

#### **TOP 8.5.1    Friedhof Dürrwangen; Umbau**

Am Friedhof in Dürrwangen sind die letzten Arbeiten ausgeführt worden. An der Aussegnungshalle wurden die letzten Pflasterarbeiten durchgeführt. Eine kleine Hecke daneben wurde angepflanzt. 1. BGM Konsolke spricht dem Bauhof mit seinem Leiter Andreas Lehr ein großes Dankeschön aus. Es sind noch nicht alle Rechnungen eingetroffen – jedoch lässt sich feststellen, dass der Bauhof der Gemeindekasse eine Ersparnis von gesichert über 100.000,00 € beschert hat.

Sobald alle Rechnungen da sind, wird auf Basis der Gesamtkosten die Kalkulation für die neue Gebührensatzung vorgenommen.

#### **TOP 8.5.2    Friedhof Dürrwangen; neues Personal**

Zum 29.10.2024 hat sich der langjährige Friedhofsmitarbeiter Heinz Müller in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Seine Aufgaben hat Heinz Binder übernommen. 1. BGM Konsolke freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

#### **TOP 8.5.3    Friedhof Dürrwangen; Abfallentsorgung**

Die am Friedhof aufgestellten Abfallbehälter werden mittlerweile zur Entsorgung von sämtlichem Abfall, welcher bei der Grabpflege anfällt genutzt. Dies wurde in der Vergangenheit geduldet, verursacht jedoch enorme Kosten für die Entsorgung. Nach Abschluss der Friedhof-Neugestaltung ist anfallender Müll ab sofort zu Hause zu entsorgen. Nur Grablichter können in der neu aufgestellten Mülltonne entsorgt werden. Weiterhin sind Blumen und Kränze im vorgesehenen Grüngut-Container am Friedhof zu beseitigen. Ebenso weist 1. BGM Konsolke daraufhin, dass das Fahrradfahren im Friedhof lt. Satzung nicht gestattet ist.



### **TOP 8.6 LRA SG 25 - Datenschutz und Informationssicherheit der Kommunen**

Herr Bernd Mikolai ist kürzlich verstorben. Er war seit 2023 als SG-Leiter für DSB/ISB für die Kommunen zuständig. Nach dem Abgang von SG-Leiter Herr Wimmer (Leiter Personalabteilung) sowie dem Tod von ISB Herr Hahn in 2023 ist das nun der dritte schlimme Verlust in diesem Sachgebiet. Die KV BayGT Renate Hans und Bgm. Konsolke als 2. KV schreiben diese Stelle zusammen mit dem LRA erneut aus. Mit dem in der Marktgemeinde Dürrwangen zuständigen MA Herrn Waizenhöfer sind viele grundlegende Arbeiten erfolgt. Gleichwohl stehen noch einige Arbeiten und Dokumentationen an. In vielen Themen beginnt die Marktgemeinde nun wieder von vorne.

### **TOP 8.7 Wald**

#### **TOP 8.7.1 Veranstaltung "Wald trifft Kommune"**

12.11.2024 um 9.30Uhr Herrieden, Bergwirt

Einladung zur Regionalveranstaltung des Paktes Holzenergie Bayern in Mfr.

Von: Forstwirtschaftliche Vereinigung Mfr

Beratungsnetzwerk LandSchaftEnergie+ des bayer. Wirtschaftsministeriums

An: Kommunale Mandatsträger

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Waldbesitzer

Thema: Potenzial der Holzenergie für die Kommunale Wärmewende

#### **TOP 8.7.2 Geierstange; Neusaat**

18.11. um 9 Uhr Geierstange.

Gemeinde sät zum ersten Mal Eicheln. Bisher wurden Baumpflanzen gepflanzt.

Der MGR ist hierzu eingeladen.

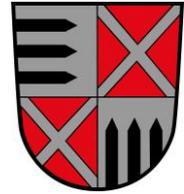
### **TOP 8.8 Segnung VersorgungsLKW MGH (KatastrophenschutzKfz) am 15.11.2024**

Am 15.11.2024 findet um 19 Uhr am FW-Haus Dürrwangen die Segnung des VLKW und Urkundenübergabe statt. Die Segnung wird Herr Pfarrer Matejczuk übernehmen. Die Urkundenübergabe erfolgt durch Landrat Dr. Jürgen Ludwig. Auch KBR Thomas Müller wird anwesend sein. Der MGR ist zu dieser kleinen Veranstaltung eingeladen.

Bisher haben sich angemeldet: Thomas Huber, Steffen Heyer, Reiner Proff und Michael Fuchs

### **TOP 8.9 Zwischenpräsentation DE + FNO Neuses 2**

Am Sonntag, 24.11.2024 findet um 14:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Flinsberg die Zwischenpräsentation der durch die Arbeitskreise erarbeiteten Maßnahmenvorschläge zur Vorbereitung eines möglichen Verfahrens der Flurneuordnung und Dorferneuerung in den Ortsteilen Neuses und Flinsberg mit Goschenhof statt. Zu dieser Veranstaltung sind sämtliche Mitglieder des MGR und Ortssprecher herzlich eingeladen.



### **TOP 8.10     Konzert Blaskapelle Dürrwangen**

Am 23.10.2024 findet um 20:00 Uhr das Jahreskonzert der Blaskapelle Dürrwangen statt.

### **TOP 8.11     Pfarrfasching Dürrwangen - Vorverkauf**

Es gibt dieses Jahr nur einen Vorverkaufstermin.  
Samstag, 30.11.2024 10:00 Uhr

### **TOP 8.12     Adventskonzert der Harlessänger**

Am 01.12.24 findet um 17:00 Uhr des Adventskonzert der Harlessänger in der Pfarrkirche in Dürrwangen statt. Weitere Mitwirkende sind die Dürrwanger Weihnachtskinder, der Gesangsverein Dürrwangen und das Blechbläserensemble „Binders Blechla“

### **TOP 9         Sonstiges**

#### **TOP 9.1       Verkehrsschau 2024**

MGR Huber erkundigt sich, wann die Beschlüsse im Rahmen der Verkehrsschau in der Hesselbergstraße umgesetzt werden. Dies wird zeitnah erfolgen, erwidert 1. BGM Konsolke.

#### **TOP 9.2       Barrierefreier Wohnpark**

MGR Huber erkundigt sich, ob beim Bau des barrierefreien Wohnparks eine Ringleitung eingebaut wurde. Dies wird durch Bauhofleiter Lehr verneint.

#### **TOP 9.3       Segnung VersorgungsLKW 15.11.2024**

MGR Proff wurde von Seiten der Dürrwanger Feuerwehrführung darüber informiert, dass sowohl der Feuerwehrverein als auch die Marktgemeinde sich weigern, die Kosten für die Segnung des Katastrophenschutzfahrzeuges zu übernehmen. Nun zahlen diese der 1. und 2. Kommandant der Dürrwanger Feuerwehr privat. MGR Proff fragt nach, warum dies nicht von der Marktgemeinde übernommen wird. 1. BGM Konsolke erwidert, dass der Feuerwehr Dürrwangen die gleiche Unterstützung (erstellen und Versand der Einladungen, ...), wie der FFW Neuses bei der Segnung deren Fahrzeug zugesagt wurde. Auch dort hat die Marktgemeinde keinerlei Kosten für Bewirtung, usw. übernommen. Dies wurde auch so im Vorfeld der FFW Dürrwangen kommuniziert.

Schriftführer:  
Eva Lehr

Vorsitzender:  
Jürgen Konsolke

